

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2020

„Anpassung von § 6 Abs. 1a und 1b, Veranstaltungen, der „Achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung) “

A. Problem

Die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren notwendigerweise vor allem auf die Eindämmung der Virusausbreitung, die medizinische Versorgung und die Abwendung von kurzfristigen Notlagen von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen gerichtet.

Diese Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage der überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen der Veranstaltungsbranche mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigungsverhältnisse.

Bisher sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen in geschlossenen Räumen bzw. mit mehr als 1000 Personen unter freiem Himmel grundsätzlich bis zum 31. August 2020 verboten. Dieser vorgegebene Rahmen wird trotz niedriger Infektionsraten bisher in Bremen sehr restriktiv ausgeschöpft: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 20 Personen erlaubt, unter freiem Himmel mit bis zu 50. Diese restriktive Auslegung bedeutet für die Tourismus-, Gastronomie- und Veranstaltungsbranche eine massive Einschränkung mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen und stellt die hiesigen Unternehmen ungleich schlechter als die der anderen norddeutschen Länder.

So sind in Niedersachsen mittlerweile Veranstaltungen mit 250 Personen Indoor, wie Outdoor möglich. In Mecklenburg-Vorpommern wird differenziert zwischen Outdoor (300 Personen) und Indoor (150 Personen). In Hamburg können bei Veranstaltungen mit Bestuhlung im Freien 500 Menschen teilnehmen und in geschlossenen Räumen

300. Bei Stehveranstaltungen liegen die Personenzahlen in Hamburg bei 200 draußen und 100 drinnen.

B. Lösung

Es wird empfohlen, die Anpassung der Coronaverordnung zu § 6 wie folgt vorzunehmen:

(1) Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte von Personen nach § 5 Absatz 2.

(1a) Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen mehr als 1 000 Personen teilnehmen, und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 400 Personen teilnehmen, sind mindestens bis zum 31. August 2020 verboten.

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen erlaubt, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 erstellt hat; bei Veranstaltungen in einem Betrieb ist ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 3 zu erstellen. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 11a zu führen.

Begründung:

Mit der sich stabilisierenden Infektionslage und den kontinuierlich sinkenden akuten Fallzahlen rücken kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen und Strategien zur schrittweisen Lockerung der Beschränkungen in den Fokus.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung. Sie stellen eine erforderliche Unterstützung für die Unternehmen der Veranstaltungsbranche dar und führen zu mehr Gleichbehandlung im Ländervergleich. Veranstaltungen sind generell eingrenzbar, Hygiene- und Schutzkonzepte gut umsetzbar sowie eine effektive Teilnehmersteuerung und -nachverfolgung gut machbar. Die gesundheitlichen Schutzaspekte werden durch die einzuhaltenden Vorgaben des § 11 in den vorzuhaltenden Konzepten beachtet.

Die ökonomischen Aspekte von Veranstaltungen sind mehrdimensional, da sie in viele andere Wirtschaftsbereiche hineinwirken. Insofern sind Veranstaltungen in Bremen, egal welcher Größe, für den hiesigen Wirtschaftsraum von großer Bedeutung, da direkt und indirekt im Veranstaltungszusammenhang Leistungen unterschiedlichster Wirtschaftszweige nachgefragt werden. Dies ruft umfassende wirtschaftliche Effekte hervor. Wesentliche Umsätze durch die Veranstaltungsbranche werden in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, touristische Verkehrsträger (ÖPNV, Taxen, etc.) erzielt. Hierdurch kann die Kurzarbeit Schritt für Schritt reduziert und Arbeitsplätze können gesichert werden. Dies hat insbesondere auch deshalb eine große Relevanz, da die genannten Branchen eine eher geringbezahlte Beschäftigungsstruktur aufweisen, so dass die Beschäftigten durch den aktuell sehr hohen Kurzarbeitanteil besondere finanziellen Einbußen erfahren, die sich wiederum negativ auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage auswirken.

Darüber hinaus stellen diese aus Veranstaltungen heraus direkt und indirekt generierten Umsätze eine wichtige steuerliche Einnahmequelle für den bremischen Haushalt dar.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Gastronomie- und Veranstaltungsbereich ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven, der Senatskanzlei sowie mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Anpassung des § 6 Absatz 1a und 1b, der Achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung) im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres die notwendigen Änderungen in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) am 01.07.2020 vorzunehmen.